

## Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10

Der Vorstand erstattet im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung des Aktienoptionsprogramms 2021, der Schaffung des Bedingten Kapitals 2021 und der Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2020 folgenden Bericht:

Unter Tagesordnungspunkt 10 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein Aktienoptionsprogramm zu beschließen in dessen Rahmen bis zu 223.500 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu 223.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben werden können. Die vorgeschlagene Ermächtigung hat eine Laufzeit bis 7. Oktober 2026. Die Aktienoptionen sollen an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen (Gruppe 2) ausgegeben werden. Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Gesellschaft. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht.

Aktienkursbasierte Vergütungen, insbesondere die Einführung von Aktienoptionsplänen, sind nach modernen Maßstäben wichtiger Bestandteil von Vergütungssystemen und national und international weit verbreitet. Durch den Aktienoptionsplan 2021 sollen diejenigen Führungskräfte und Arbeitnehmer, die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Wertentwicklung des Unternehmens verantwortlich sind, am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Für die Bezugsberechtigten soll ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen werden, um diese zugleich stärker an das Unternehmen zu binden. Der Aktienoptionsplan trägt zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts durch eine dauerhafte Motivation der Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen bei. Zugleich bietet die Ausgabe von Aktienoptionen der Gesellschaft die Möglichkeit, Liquidität zu sparen und diese renditebringend einzusetzen.

Zur Bedienung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen wird vorgeschlagen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 223.500,00 bedingt zu erhöhen (Bedingtes

Kapital 2021). Dabei wird das nach dem Aktiengesetz zulässige Volumen von 10% des Grundkapitals für ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Aktienoptionen nicht überschritten.

Durch die Schaffung des Bedingten Kapitals 2021 wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die Ansprüche unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 mit neuen Aktien aus einem bedingten Kapital zu bedienen. Für die Erfüllung dieser Aktienoptionen muss die Gesellschaft daher keine finanziellen Mittel für den Erwerb eigener Aktien oder die Leistung einer Barauszahlung aufwenden und ist zugleich gegenüber einer mit einer Aktienkurssteigerung verbundenen Wertsteigerung der Aktienoptionen abgesichert. Der Einsatz neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 zur Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 ausgegebenen Aktienoptionen reduziert damit die Risiken, die für die Gesellschaft durch Marktbewegungen entstehen können und ermöglicht im Interesse der Gesellschaft eine liquiditätsschonende Bedienung dieser Aktienoptionen.

Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht das Aktienoptionsprogramm 2021 im Einklang mit § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG eine Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung der Aktienoptionen von mindestens vier Jahren vor. Daneben ist sowohl die Gewährung als auch die Ausübung von Aktienoptionen nur in einem bestimmten Ausgabe- und Ausübungszeitraum sowie unter Berücksichtigung von Ausübungssperrfristen zulässig, um die Ausnutzung von etwaigen vorhandenen Insiderkenntnissen auszuschließen.

Ferner kann das Optionsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Erfolgsziel erreicht ist. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (compound annual growth rate, CAGR) des Konzernumsatzes der Gesellschaft im Referenzzeitraum mindestens 20% beträgt. Der Referenzzeitraum umfasst die 20 Berichtsquartale der Gesellschaft (dies entspricht einem Zeitraum von fünf Jahren) beginnend mit dem vierten Quartal, das vor dem Quartal liegt, in das der Ausgabebetag fällt. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats stellt die Wahl dieses Erfolgsziels einen Ausgleich zwischen den Interessen der Aktionäre an einem ehrgeizigen Erfolgsziel zum Ausgleich der mit der Ausübung der Aktienoptionen verbundenen anteilmäßigen Verwässerung ihres Aktienbesitzes und dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften an einer möglichst wirksamen Bindung und hohen Motivation ihrer Führungskräfte und Arbeitnehmer dar.

Der Ausübungspreis je Aktie beim Aktienoptionsprogramm 2021 entspricht dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der InVision Aktiengesellschaft im

Xetra-Handelssystem der Deutsche Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den 60 Handelstagen vor dem Ausgabetag der Aktienoptionen. Damit ist gewährleistet, dass punktuelle Kursausschläge in positiver wie in negativer Hinsicht den Ausübungspreis nicht unangemessen beeinflussen.

Um die Flexibilität für die Gesellschaft bei der Bedienung der Aktienoptionen zu erhöhen, sieht der Ermächtigungsbeschluss vor, dass zur Bedienung der Aktienoptionen wahlweise statt neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 eine Barzahlung oder eigene Aktien gewährt werden können und der Gesellschaft insoweit ein Ersetzungsrecht zusteht.

Im Falle außerordentlicher Entwicklungen sind der Vorstand der Gesellschaft und, soweit Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt wurden, der Aufsichtsrat nach ihrem Ermessen berechtigt, die Ausübbarkeit von Aktienoptionen zu begrenzen.

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms Kapitalmaßnahmen durch, ermächtigt der Hauptversammlungsbeschluss den Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, den Aufsichtsrat, die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen, um insoweit einer Verwässerung entgegenzuwirken.

Die Aktienoptionen werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Sie sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Hierdurch sollen die mit dem Aktienoptionsprogramm 2021 verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden.

Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Auf die im Rahmen des Bedingten Kapitals 2021 ausgegebenen Bezugsaktien haben die Aktionäre kein gesetzliches Bezugsrecht. Andernfalls würde der vorgesehene Zweck des Bedingten Kapitals 2021, die Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 ausgegebenen Aktienoptionen zu ermöglichen, verfehlt.

Weitere Einzelheiten der Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 sowie die weiteren Planbedingungen werden durch den Aufsichtsrat und den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt. Diese Regelung soll die Flexibilität im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2021 sicherstellen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass das Aktienoptionsprogramm 2021 als langfristiges erfolgsbezogenes Vergütungselement, dessen Wertentwicklung sowohl von der Erreichung langfristiger Wachstumsziele als auch von der Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft abhängt, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Es ist geeignet, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zu setzen und zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen. Aus den vorstehend dargelegten Gründen hält der Vorstand den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 der vorliegenden Einberufung der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre daher insgesamt für sachgerecht und angemessen.

Zur Unterlegung des Aktienoptionsprogramms 2021 soll – wie weiter oben bereits ausgeführt – ein neues Bedingten Kapitals 2021 in Höhe von 10% des Grundkapitals geschaffen werden. Um die gesetzliche Obergrenze für Bedingte Kapitalia in Höhe von insgesamt 50% (vgl. § 192 Abs. 3 Satz 2 AktG) nicht zu überschreiten, ist es vor dem Hintergrund des aktuellen Grundkapitals (EUR 2.235.000,00) erforderlich, das Bedingte Kapital 2020, welches bislang eine Höhe von 50% des Grundkapitals aufweist (EUR 1.117.500), entsprechend herabzusetzen.

Das Bedingte Kapital 2020 geht auf einen Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 (Tagesordnungspunkt 8) zurück und dient der Ausgabe von Aktien an die Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der ebenfalls am 29. Mai 2020 beschlossenen Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von auf den Inhaber und/oder Namen lautenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 39.112.500,00 begeben werden können. Die Ermächtigung hat eine Laufzeit bis zum 28. Mai 2025. Der Vorstand hat bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Die vorgeschlagene Herabsetzung des Bedingten Kapital 2020 lässt die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen vom 29. Mai 2020, zu deren Unterlegung das Bedingte Kapital 2020 dient, inhaltlich, d.h. insbesondere hinsichtlich

Volumen, Anzahl der Wandlungs- bzw. Optionsrechte und Laufzeit, unberührt. Lediglich die Möglichkeit, aufgrund der Ermächtigung ausgegebene Wandel- oder Optionsrechte aus bedingtem Kapital bedienen zu können, soll durch die Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2020 moderat eingeschränkt werden. Die ausweislich der Ermächtigung vom 29. Mai 2020 eröffnete Möglichkeit, zur Bedienung ganz oder teilweise auch eigene Aktien heranzuziehen oder den Gegenwert in bar auszugleichen, bleibt fortbestehen.

Der genaue Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses vom 29. Mai 2020 ergibt sich aus dem Ermächtigungsbeschluss vom 29. Mai 2020 und ist im dazugehörigen Bericht des Vorstands erläutert. Der Ermächtigungsbeschluss vom 29. Mai 2020 nebst dem Bericht des Vorstands liegt als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 beim Handelsregister in Düsseldorf zur Einsicht aus. Der Ermächtigungsbeschluss und der zugehörige Bericht können zudem im Internet unter [www.ivx.com/investors/shareholder-meetings](http://www.ivx.com/investors/shareholder-meetings) abgerufen werden. Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses sowie der Inhalt des dazugehörigen Berichts des Vorstands ergeben sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 (Tagesordnungspunkt 8), die im Bundesanzeiger am 17. April 2020 veröffentlicht wurde.

Düsseldorf, im August 2021

InVision AG  
Der Vorstand

Peter Bollenbeck